

# Benutzungsordnung Pfarrhaus-Säli

## 1. Grundlage

Gestützt auf das kantonale Kirchengesetz (Art. 18) und das OgR der Kirchgemeinde Trubschachen (Art. 24) wird die folgende Benutzungsordnung durch den Kirchgemeinderat Trubschachen erlassen.

## 2. Zweck

Das Kirchgemeindehaus steht in erster Linie Gruppen und Vereinen zur Verfügung, die der Kirchgemeinde angehören oder einen kirchlich-sozialen Hintergrund haben. Andere Anlässe haben zweite Priorität.

## 3. Verwaltung / Anmeldungen

Verwalter des Pfarrhauses ist der Kirchgemeinderat Trubschachen. Er entscheidet letztinstanzlich über Benutzungsanfragen. Anmeldungen sind bis spätestens 1 Monat vor dem geplanten Anlass an die Sekretärin der Kirchgemeinde, Beatrice Zürcher, zu richten. Sie ist für die Koordination der Benutzergruppen verantwortlich.

## 4. Verantwortung

- Jede Benutzergruppe bezeichnet eine verantwortliche Person (bei Jugendlichen eine volljährige Person, älter als 25 Jahre) als Ansprechpartner gegenüber der Kirchgemeinde. Sie wird über die Benutzungsordnung informiert und sorgt für deren Einhaltung. Sie ist verantwortlich für erhaltene Schlüssel und haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.
- Bezüglich des Alkoholausschanks an Jugendliche und der Konsumation von Drogen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im ganzen Kirchgemeindehaus herrscht Rauchverbot.

## 5. Haftung

Für Unfälle, Schäden, Diebstähle auf dem Pfarrhaus-Areal, von denen die Benutzergruppen betroffen sind, lehnt die Kirchgemeinde jede Haftung ab.

## **6. Anlässe**

Das Pfarrhaus-Säli wird grundsätzlich vermietet für

- a) einmalige Anlässe
- b) kleinere, ruhige Zusammenkünfte (bis max. 25 Personen)
- c) nicht-gewerbliche Zwecke
- d) Sitzungen
- e) Zusammenkünfte mit Imbiss

Die Küche und Infrastruktur ist für eine umfangreichere Gastronomie und grössere Gruppen nicht geeignet.

## **7. Zeiten**

Montag bis Freitag: 18:00 – 22:00 Uhr

Samstag: 10:00 – 20:00 Uhr

Am Sonntag steht das Säli nicht zur Verfügung.

Die Schlüsselübergabe wird mit dem verantwortlichen Kirchgemeinderat oder mit der im Haus wohnenden Pfarrperson geregelt.

## **8. Lärm-Emissionen**

Das Säli steht für Musik-, Gesangs- und Tanzveranstaltungen nicht zur Verfügung.

## **9. Infrastruktur Säli**

Für die Benutzung der elektronischen Infrastruktur (Beamer, Leinwand, Verstärker, automatische Verdunkelung) muss ein Depot von Fr. 100.- hinterlegt werden. Dieses wird nach der einwandfreien Rückgabe der Apparaturen rückerstattet. Andernfalls gilt es als Anzahlung der Reparaturkosten, welche zulasten des Mieters / der Mieterin gehen. Vor Inbetriebnahme der Elektronik muss mit dem zuständigen Kirchgemeinderat oder mit der Pfarrperson Rücksprache genommen werden.

## **10. Mobiliar / Umschwung / Reinigung**

Die Tische und Stühle des Innenbereichs dürfen nicht im Freien benutzt werden. Der Rasen darf zum Spielen, nicht jedoch zum Aufstellen von Partyzelten oder Outdoor-Mobiliar benutzt werden.

Betreffend Einrichtung, Bestuhlung und Sauberkeit müssen die Räume so hinterlassen werden, wie sie angetroffen wurden. Schmutziges Geschirr ist in die Spülmaschine zu stellen und diese nach Möglichkeit zu starten. Abfall ist zu entsorgen. Tische feucht abputzen, Boden wischen oder staubsaugen, bei Bedarf feucht aufnehmen.

## **11. Gebühren**

Bei privaten Nutzungen wird eine Mietgebühr von Fr. 50.- erhoben. Ferner ein Depot von Fr. 100.- für die Benutzung der elektronischen Infrastruktur (siehe Pkt 9). Ebenso ein Depot von Fr. 50.- für die Abgabe eines Schlüssels.

Sollte durch die Benützung ein Mehraufwand für die Reinigung entstehen, behält sich der Kirchgemeinderat vor, dafür Fr. 30.- pro Stunde in Rechnung zu stellen.

## **12. Parkieren**

Unmittelbar vor dem Haus stehen lediglich zwei Parkplätze (mit der Bezeichnung «Pfarrhaus») zur Verfügung. Die übrigen Parkplätze sind vermietet und müssen frei gehalten werden. Es wird auf die zahlungspflichtigen Parkplätze beim Bahnhof Trubschachen verwiesen.

## **13. Ausnahmen**

Der Kirchgemeinderat prüft die Mietgesuche und behält sich vor, begründete Ausnahmen zu gewähren.

Die Benutzungsordnung wurde vom Kirchgemeinderat am 15. Februar 2015 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Ruedi Trauffer  
Präsident

Brigitta Rhyner  
Sekretärin